



19/SN-3/ME

---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

PrsG-172.20

Bregenz, am 14.3.1996

An das  
 Bundesministerium für  
 öffentliche Wirtschaft  
 und Verkehr  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

Auskunft:  
 Dr. A. Keßler  
 Tel.(05574)511-2066

Betreff: Luftfahrtgesetz-Novelle;  
 Entwurf, Stellungnahme  
 Bezug: Schreiben vom 29. Dezember 1995, Pr.Zl. 58.502/28-7/95

3 -GENO P6  
 29. 3. 96/1  
*Di Klausgruber*

Zum Entwurf einer Luftfahrtgesetz-Novelle wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Z. 13:**

Schon nach dem geltenden § 95 des Luftfahrtgesetzes scheint - insbesondere im Hinblick auf den Vertrauenschutz - fraglich, ob Eigentümer jener Luftfahrthindernisse, die vor Inkrafttreten der Luftfahrtgesetz-Novelle 1993 errichtet wurden, nachträglich zur Kostentragung für die Kennzeichnung verpflichtet werden können. Die vorgesehene Bestimmung bedeutet eine weitere Verschärfung dieser Problematik.

**Zu Z. 31:**

Die Nichteinhaltung von Bescheidbestimmungen sollte ebenfalls unter Strafsanktion gestellt werden.

- 2 -

Anlässlich der Novelle wird neuerlich auf die Probleme bei der Vollziehung des § 85 Luftfahrtgesetz hingewiesen und die Berücksichtigung der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 11. April 1994 gefordert.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
  - b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)
  - c) An das  
Präsidium des Bundesrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien
  - d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien
  - e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
  - f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
1014 Wien
  - g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandner

F.d.R.d.A.

